

## Schulärztliche Ordination ab 4.5.2020

Die Ordinationszeiten können von den vorher bestehenden Zeiten abweichen!

---

Die jährlichen Reihenuntersuchungen nach §66 SchUG sind für das verbleibende Schuljahr auszusetzen.

### Untersuchungen und Beratungen:

**Akut erkrankte Schüler/innen** sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach ärztlichem Ermessen körperlich zu untersuchen und müssen **so rasch wie möglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt** werden. Bei Verdacht auf Infektion mit dem neuen Corona-Virus soll die Schulärztin/der Schularzt keinesfalls eine Untersuchung vornehmen. Auch präventive Untersuchungen, z.B. in Zusammenhang mit der Matura, dürfen nicht durchgeführt werden!

**Beratung bei der Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern** wird selbstverständlich **durchgeführt**, in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und behandelnden Ärzten.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Schulbesuch möglich ist, ist im Einzelfall auf Basis der ärztlichen Gutachten durch die Schulleitung zu treffen.

Für beeinträchtigte Maturantinnen und Maturanten sind in Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt entsprechende Schutzkonzepte für die Vorbereitungszeit und die Matura zu erarbeiten, in der Folge auch für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler.

### Verhalten im Schularztzimmer:

Im **Wartebereich und im Schularztzimmer** ist ein **Mindestabstand von einem Meter** einzuhalten.

Es besteht **Maskenpflicht** (Mund-Nasen-Schutz) **für ALLE**. Die Maske muss selber mitgebracht und bereits beim Eintreten getragen werden!

Im **Vorraum** sowie im Schularztzimmer soll sich **immer nur ein/e Schüler/in** aufhalten. **Terminvergabe** durch Eintragen in eine **Liste vorm Schularztzimmer**.